

RS OGH 1989/6/20 5Ob49/89, 5Ob261/03y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.1989

Norm

ABGB §364 Abs2 B3

ABGB §523

WEG §22 Abs4

Rechtssatz

Ein Wohnungseigentümer, der sich durch Geruchsbelästigung durch andere Wohnungseigentümer (Katzenhaltung) beeinträchtigt fühlt, hat nicht allein die Möglichkeit, sich an den Hausverwalter oder die Mehrheit der Wohnungseigentümer zu wenden, um den seiner Ansicht nach eigenmächtigen, rechtswidrigen Eingriff in sein Recht zur unbehinderten Benützung seiner Eigentumswohnung abstellen zu lassen; er ist berechtigt, im Rechtsweg selbst von dem für die Belästigung verantwortlichen Wohnungseigentümer die Unterlassung der Geruchsbelästigung zu begehren.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 49/89
Entscheidungstext OGH 20.06.1989 5 Ob 49/89
- 5 Ob 261/03y
Entscheidungstext OGH 25.01.2003 5 Ob 261/03y
Vgl auch; Veröff: SZ 2003/153

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0010591

Dokumentnummer

JJR_19890620_OGH0002_0050OB00049_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at